

Einwohnergemeinde Brienz



Abfallentsorgungsreglement

28. August 2014

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung

Gesundheit, Arbeit, soziale Sicherheit

Umweltschutz

Abfallbeseitigung

Produkt	Abfallentsorgung
Politische Zielsetzung	Sicherstellen einer wirtschaftlichen Entsorgung der Siedlungsabfälle, von tierischen Abfällen, kleinerer Mengen von Sonderabfällen, Bauabfällen, und ausgedienten Sachen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung.
Produktebeschreibung	Den mittels Gebühren zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln entsprechendes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sammeln des Hauskehrichts, ▪ Entgegennehmen von Abfällen an Sammelstelle/n, ▪ fachgerechtes Behandeln und Entsorgen aller Abfälle. Die Bevölkerung wird mittels Abfallmerkblatt informiert und durch Beratung zur Verminderung der Abfälle angehalten.
Produkteverantwortung	Bauverwalter
Kundinnen/ Kunden	Bevölkerung und Betriebe im ganzen Gemeindegebiet und allenfalls weitere Dritte

	Produkteziele, Grundlagen	Indikatoren	Standard
1. Entsorgung	1.1 Sammeldienst Haus- und Gewerbekehricht	Abfuhrplan/ Abfuhrzeiten	1 Mal pro Woche an den Standorten gemäss Abfuhrplan
	1.2 Wiederverwertbare Abfälle und kleinere Mengen von Sonderabfällen, Bauabfällen und ausgedienten Sachen	Sammelstelle/n gemäss Abfallmerkblatt	Mind. 1 bediente Sammelstelle, mind. 3 Mal pro Woche je 2h offen 2 unbediente Sammelstellen für Glas(Blech und Alu optional)
	1.3 Tierische Abfälle	Kadaversammelstelle	in der Region gemäss interkommunaler Vereinbarung
	1.4 Öffentliche Abfallbehälter	Leerung	nach saisonalem Bedarf (keine Unordnung)
	1.5 Information und kompetente Beratung der Bevölkerung	Zustellung Abfallmerkblatt an alle Haushalte und das Gewerbe Publikationen Beratung	in der Regel einmal jährlich nach Bedarf nach Bedarf
	1.6 Die Gemeinde kann die Erfüllung von Teilen der Aufgabe „Abfallentsorgung“ im Rahmen dieses Reglements an Dritte übertragen.		

2. Qualität	2.1	Aufsicht über die Vertragsfirmen wie <ul style="list-style-type: none"> ▪ AG für Abfallverwertung (AVAG) ▪ private Entsorger 	Häufigkeit	durch externe Kontrollstelle Intervention durch Gemeinde bei Beanstandungen
	2.2	Massnahmen bei Problemen	Intensität	laufend bei Bedarf
3. Finanzierung	3.1	Die Abfallgebühren decken die Aufwendungen der Abfallentsorgung (Ausgeglichene Spezialfinanzierung)	Kostendeckungsgrad	100 % Der Gemeinderat legt den Satz für die Verzinsung der Verpflichtungen bzw. Vorschüsse an die Spezialfinanzierung jährlich fest.
		Gegenstand der Gebühr	Gebührenpflichtige	Bemessungsgrundlage
4. Gebühren	4.1	Bereitstellung der Abfallentsorgung (Grundgebühr)	Wohnungen, Ferienhäuser und andere Domizile nach eidg. Gebäude- und Wohnungsregister GWR und Grundbuch Gewerbe- und Industriebetriebe	Grundgebühr je Wohneinheit Grundgebühr nach Gewerbekategorie (Kategorie A: Gewerbe; Kategorie B: Hotel; Kategorie C: Grossisten (z. B. Coop, Landi, Migros)).
	4.2	Sammeldienst und Entsorgen des Haus- und Gewerbekehrichts	Abfallbereitstellende	Volumengebühr gestützt auf Berechnungen und Vorgaben (Sackgebühr, Markengebühr, Container Grundtarif Anhängengebühr, Gewichtsggebühr)
	4.3	Entgegennahme von Abfällen an Sammelstelle/n gemäss Ziff. 1.2	Abfallbringende	Annahmegebühren nach Gewicht und Abfallart gemäss Tarif des Betreibers der Sammelstelle. Tierkadaver: gemäss Gebühren der Sammelstelle gestützt auf interkommunale Vereinbarung
	4.4	Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und Dienstleistungen der Gemeinde	Personen, welche Leistungen in Anspruch nehmen oder verursachen	geleistete Arbeitsstunden: Aufwandgebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Brienz
	4.5	Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren gemäss Ziff. 4.1 und 4.2 im Tarif (Verordnung) fest. Er kann Pauschalen vorsehen.		
5.	Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.			
6.	Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über Einzelheiten zu diesem Reglement.			
7.	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.			

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 28. August 2014 genehmigt.

Brienz, 28. August 2014

Einwohnergemeinde Brienz

Die Vize-Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

Madeleine Zobrist

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallentsorgungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. August 2014 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Eine am 27. September 2014 eingereichte Beschwerde wurde abgewiesen (Entscheid Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli vom 19. Dezember 2014).

Brienz, 21. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer